

Schützenstraße Teil 2 die Petition



1975

Schützenstraße_{staatlich}

legitimierte Betrug der SPD-Herten an die Bürger
der Schützenstraße



2010

Der Politik ist eine bestimmte Form der Lüge fast zwangsläufig zugeordnet:
das Ausgeben des für eine Partei Nützlichen als das Gerechte.

Carl Friedrich von Weizsäcker

28.4.2012

Inhalt

I. Formale Sachlage zum Bürgerantrag:	1
II. Inhaltliche Sachlage zum Bürgerantrag.....	4
Unverständlich die Aussage in der gleichen Vorlage (Teilabschrift, Seite 11 / 4.1 1.Abs	8
Unstrittig ist die derzeitigen Belastung als äußerst gesundheitsbedenklich einzustufen	10
Abschießende Betrachtung	13
Reaktion B90 /H.H. Holland an Bärbel Höhn.....	18
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren.....	19
Keine Akteneinsicht in der Stellungnahme der Stadt.....	20
Bitte nicht als Petition der Petition behandeln	21
Nach Akteneinsicht die Stellungnahme der Stadt:.....	22
Petition des Herrn Jürgens vom 29.01.2001 mit Einzelstellungnahme der Verwaltung (Auszug).....	23

26. Januar 2001

Joachim Jürgens – Schützenstr.84 – 45699 Herten
Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

Ausschuss für Eingaben (Petitionsausschuss)

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Betr.: Anregung gem. § 24 GO NW

Ich wende mich mit der Bitte an Sie, einen Fall zu überprüfen, der nicht nur nach meiner Ansicht eine Verletzung des bestehenden Rechts darstellt.

I. **Formale Sachlage zum Bürgerantrag:**

Als Anwohner der innerstädtischen Straße (Schützensstraße) werden wir täglich durch Straßenlärm in einer Höhe, errechnet nach RLS-90, von >80[dBA]tags/70 [dBA] nachts¹, gesundheitlich gefährdet. Um eine Entlastung und damit eine deutliche Verringerung der Gesundheitsgefährdung zu erreichen, reichte ich am 4.9.1998 einen Antrag gem. § 24 der GO NW mit dem Inhalt ein, den Verkehr auf 30km/h zu begrenzen sowie zusätzlich die durch Bergbaueinwirkung hervorgerufene

Anlagen:

¹ Straßenverkehrslärberechnung des Antragsstellers nach RLS-90 vor seinem Besitz

Straßenschäden zu beseitigen².

Der Eingang des Antrags wurde durch den damaligen Bürgermeister K.E. Scholz mit Datum vom 08.Sept. 1998 bestätigt³.

Mein Bürgerantrag wurde am 4.Juni 1999 durch den Stadtdirektor (Frau Sickers, FBL2) abgelehnt⁵. Nachfragen bei Mitgliedern des Rates ergaben, dass der Antrag weder dem Rat noch einem Ausschuss zur Kenntnis, bzw. zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Diesen Bescheid rügte ich am 10.Juli 1999 mit Schreiben an den Bürgermeister, sowie den im Rat vertretenden Fraktionen⁶. Außerdem fügte ich dem Schreiben eine unterstützende Unterschriftenliste betroffener Anwohner bei.

Auch der Eingang dieses Schreiben wurde vom damaligen Bürgermeister Scholz bestätigt. Wiederum wurde die Behandlung des Antrages durch des Fachausschuss für Planung, Bauen und Umwelt (APBU) ausdrücklich zugesagt.⁷

Am 16.Mai 2000 erinnerte ich nochmals den damaligen Stadtdirektor und heutigen Bürgermeister, der den Antrag als Stadtdirektor ^(Anl.5) abgelehnt hatte, an den Vorgang⁸.

Da diese Bitte seitens des Bürgermeisters nicht beantwortet wurde, ersuchte ich am 27.Mai 2000 die Dienstaufsichtsbehörde, hier den Landrat des Kreises Recklinghausen, den Bürgermeister der Stadt Herten anzuweisen, den Antrag entsprechend der GO NW zu behandeln. Am 30.Mai 2000 erhielt ich vom Bürgermeister der Stadt Herten die Antwort, dass mein Antrag kurzfristig im Ausschuss behandelt werden soll⁹.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2000 bestätigte der Landrat das Schreiben des Bürgermeisters vom 30.Mai 2000¹⁰.

Mit Drucksachennummer 00/276 (Datum vom 24.10.2000) wurde mein Bürgerantrag mit dem Entwurf – Ablehnung des Antrages für die APBU-Sitzung am 15.11.2000 auf die Tagesordnung gesetzt.

Während der Sitzung hatte ich die Gelegenheit, meinen Gesuch mündlich zu

² Bürgerantrag vom 8. Sept. 1998 an den Stadtdirektor, sowie an den Rat der Stadt Herten

³ Eingangsbestätigung des Bürgermeisters vom 08.09.1998

⁵ Ablehnung des Bürgerantrages durch den Stadtdirektor der Stadt Herten Herrn Bechtel mit Datum vom 4.6.99 Anlagen

⁶ Anfrage an den Rat bezüglich der Bearbeitung und Entscheid meines Bürgerantrages vom 10.7.99

⁷ Antwort des Bürgermeisters Scholz vom 23.9.99

⁸ Erinnerung bezüglich der Bearbeitung des Bürgerantrages an den Bürgermeister Bechtel vom 16.Mai 2000

⁹ Antwort des Bürgermeisters und Zusage der Bearbeitung meines Antrages vom 30.5.2000

¹⁰ Antwort des Landrates des Kreises Recklinghausen mit Datum vom 6.Juni 2000

erläutern. Eine Anwohnerin ergänzte meine Eingabe durch ein Schreiben.¹³ Der Antrag wurde erwartungsgemäß abgelehnt. Ersatzweise beantragten jedoch alle im Ausschuss vertretenden Fraktionen einstimmig die Prüfung und danach die sofortige Vollziehung eines Nachtfahrverbots für den Lkw-Durchgangsverkehr.^{11;12}

Am 10.01.2001 wurde der Antrag abschließend im Haupt- und Finanzausschuss behandelt.^{14;15;16} Entsprechend der Beschlussvorlage wurde der Antrag abgelehnt. Hierbei ist anzumerken:

1. Zur Beschlussfassung befand sich mein Antrag mit der umfangreichen ergänzenden Anlage nicht bei den Beratungsunterlagen.

Beweis: Nachfrage bei Ratsmitgliedern

2. Wurde den Mitgliedern des Ausschusses durch bewusste, falsche und irreführende Aussagen und Vorlagen, seitens der Verwaltung, keine entsprechend Entscheidungshilfen zur Verfügung gestellt. Bei der objektive Einschätzung wäre es offensichtlich nicht zu der Ablehnung des Antrages gekommen.

Beweis: Hinzuziehung der Drucksachenummer der Stadt Herten 98/186 - Innenstadtentwicklung Herten, Verkehrsplanerische und städtebauliche Untersuchungen

sowie

98/202 – Grundsatzbeschluss zur Aufhebung der im FNP dargestellten Nord-Süd-Straßenverbindung parallel zur Feldstraße/Schützenstraße

Für Bearbeitung meines Antrages benötigte die Stadt Herten vom Eingang am 4.Sept.1998 bis zur Beschlussfassung am 10.Jan.2001 2 Jahre und 4 Monate. Zwischenzeitlich fanden rätselhafte Vorgänge in Sachen Schützenstraße im Rathaus statt.

Dazu auch die bemerkenswerte Aussage des Baurats Lindner während der APBU Sitzung am 15.Nov. 2000 nach Befragung durch Ratsmitglieder, warum die „Vorlage des Antrages erst mehr als zwei Jahre nach Eingang erfolgte?“. Antwort: „wir dachten (der Stadtdirektor), das dieses kein

¹³ Ergänzung des Antrages durch Frau Anita Horn, Schützenstraße 70

^{11;12} Pressebericht/Leserbriefe zur APBU-Sitzung vom 15.Nov. 2000

Anlagen:

^{14;15;16} Abschließende Behandlung des meines Bürgerantrages mit Ablehnenden Bescheid vom 12.1.2001

Bürgerantrag war, sondern eine Anfrage an die Verwaltung, die wir im Alleingang erledigen konnten“. Dieses, nachdem der ausgeschiedene Bürgermeister zweimal explizit den Antrag als Bürgerantrag bestätigte und die Bearbeitung in den Fachausschüssen (APBU/HFU) zugesagt hatte !

II. **Inhaltliche Sachlage zum Bürgerantrag**

Der derzeitige Lärm-Beurteilungspegel auf der Schützenstraße beträgt entsprechend der Straßenverkehrslärberechnung „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)“ unter Zugrundelegung der Belastungszahlen „Innenstadtentwicklung und städtebauliche Untersuchungen 1999, errechnet vor meinem Besitz,

80,29 [dBA] tags / 70,64 [dBA] nachts.

Beweis:

1. Hinzuziehung der Untersuchung „Innenstadtentwicklung und städtebauliche Untersuchungen 1999“
2. Das für den Bebauungsplan NR112 eigens in Auftrag gegebene Schallgutachten; hier die Aussage Baurat Lindner: “Die Belastung durch die neue Bebauung ist im Vergleich zur Gesamtbelastung verschwindet gering“.

Errechnet man aus den bekannten Zahlen, 1300 Kfz/Spitzenstunde ^(s.h. o.a. Gutachten), so ergeben sich Spitzenbelastungen von **84,75 [dBA]** nach RLS-90., die Impulsbelastungen liegen bei diesen Spitzenwerten deutlich über **100 [dBA]**.

Als Auslöser von Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Straßen sollen Grenzwerte von 70 [dBA]/tags 60 [dBA] nachts für Wohngebiete, bzw. 72[dBA]/tags 62 [dBA] für Mischgebiete nicht überschritten werden.

Das Anwesen des Antragsstellers liegt in einem Allgemeinen Wohngebiet.

Beweis: Auszug aus den Flächennutzungsplan 1981¹⁷

Die Schützenstraße wurde mehrfach wesentlich geändert, z.B. Erweiterung der Straße um eine Fahrspur und Vollbeampelung der Kreuzung vor meinem Anwesen. Aufgrund dieser Tatsache hätte bei konsequenter Anwendung der Gesetze die entsprechenden Grenzwerte berücksichtigt werden müssen, da es sich hierbei um eine wesentliche Änderung von Straßen gehandelt hat.

(BImSchG in Verbindung mit der Lärmschutzverordnung bzw. RLS-90)

¹⁷ Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Herten

Beweis: www.lmelmann.de/inf16vo.html¹⁹

Die durchschnittliche Überschreitung der Belastungswerte entspricht derzeit im ungünstigsten Fall **16.29 [dBA] tags/ 16,64 [dBA] nachts !** (Anmerkung, 3 [dBA] entspricht eine Lärmhalbierung, -Lärmverdoppelung).

Der Bürgerantrag wurde entsprechend der Verwaltungsvorlagen abgelehnt. Im Wesentlichen trägt die Verwaltung vor, dass es sich bei der Schützenstraße einerseits um eine innerstädtischen Hauptverkehrsstraße handelt, andererseits, dass die Schützenstraße eine überörtliche Hauptdurchgangsstraße ist.

Abgesehen, dass sich hier selbst zwei Aussagen widersprechen, sind diese Aussagen auch im Grundsatz falsch. Die Schützenstraße ist als innerörtliche Verbindungsstraße geplant und ursprünglich genutzt worden. Es existiert kein Ratsbeschluss, der die Schützenstraße als Hauptverkehrsstraße ausweist.

Die Schützenstraße ist zu keiner Zeit gewidmet worden. Sie ist auch zu keiner Zeit als Hauptverkehrsstraße gewidmet oder umgewidmet worden.

Eine Ausweisung als Hauptverkehrsstraße im Flächennutzungsplan ist rechtlich irrelevant. Der Flächennutzungsplan ist als solcher nicht durch eine Anfechtungsklage anfechtbar. Ein Bebauungsplan, der die Schützenstraße als Hauptverkehrsstraße ausweist, existiert nicht.

Zu bemerken ist ergänzend folgendes:

Schon im Jahre 1961 wurde die Überbelastung der Schützenstraße erkannt; Lösungsvorschläge wurden erarbeitet.

Beweis: Vorlage des Leitplanes der Stadt Herten vom 06.01.1961 durch die Verwaltung.

Die Entlastung der Schützenstraße ist weiterhin Bestandteil des Flächennutzungsplanentwurfs vom 30.05.1973.

Beweis: Beiziehung des Flächennutzungsplanentwurfs vom 30.05.1973.

Ebenso wurde im Verlaufe der weiteren Diskussion die Verkehrssituation durch mehrere unabhängige Gutachter untersucht. Die Überbelastung der Schützenstraße wurde dabei schon damals regelmäßig bestätigt.

Beweis: 1. Städtebauliches Gutachten "Nord-Süd-Straße" des Planungsbüros Dipl.Ing. D. Dückert, Dr. Ing. E. Rosenberger aus Juni 1974, vorzulegen durch die Stadtverwaltung.

¹⁹ Untersuchen beim Bau oder wesentlichen Änderungen von Straßen und Schienenwegen (www.lmelmann.de)

2. Gutachten zur geplanten Nord-Süd-Straße im Zuge der L 638 N / 644 in Herten aus umfassender Sicht der Planungsgruppe Grosche, Börner, Stumpf, vorzulegen durch die Stadtverwaltung.

3. Generalverkehrsplan der Stadt Herten von März 1977, ebenfalls vorzulegen durch die Stadtverwaltung.

Sämtliche Gutachter sprachen sich damals eindeutig für die Entlastung der Schützenstraße aus. Die Entlastung der Schützenstraße wurde nicht nur für notwendig sondern für dringend erforderlich gehalten.

Im Verlauf der Beratung zum Flächennutzungsplan 1981 wurde die Entlastung der Schützenstraße entgegen den Empfehlungen nicht weiter verfolgt. Die dafür erforderliche Begründung gem. § 1 Abs. 5 Satz 3 BBauG lautet im wesentlichen:

"Die ursprüngliche Planung der Entlastungsstraße zur Schützenstraße wird entgegen den Empfehlungen im GVP der Stadt Herten aufgegeben, weil davon ausgegangen wird, dass die angesichts der Entwicklung auf dem Energiesektor erwartete Reduzierung des Verkehrsaufkommens zu einer Entlastung der Schützenstraße beitragen werde".

Die gem. § 2 a Abs. 6 BBauG von mir sowie ca. 590 anderen Anwohnern der Straße damals vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Flächennutzungsplan, die sich gegen die Aufgabe der Planung für die Entlastungsstraße wendeten, wurden im Inhalt abgewiesen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass im Rahmen der Überprüfung eines Bauleitplanes durch die Genehmigungsbehörde, untersucht werden soll, ob die in § 1 Abs. 6 BBauG niedergelegten Planziele richtig ausgelegt und angewandt worden sind.

In der rechtlichen Zuordnung dieser Ziele besteht heute und damals darin Einigkeit, dass sie als "unbestimmte Rechtsbegriffe" die Ordnungsvorstellung des modernen Städtebaus konkretisieren. Der Gesetzgeber räumt zwar einen gewissen Spielraum bei der Beurteilung und Abwägung von Begriffen wie Gesundheit, Wohnbedürfnisse, Bedürfnisse des Verkehrs ein. Was jedoch unter der Sicherheit und der Gesundheit, der Bevölkerung zu verstehen ist, hängt sicherlich nicht von der jeweils subjektiven Einschätzung der planenden Gemeinde ab, sondern lässt sich objektiv ermitteln.

Die Ausführungen der Stadtverwaltung in den Verwaltungsvorlagen zum FNP - *die Schützenstraße sei in der Lage, jetzt und in Zukunft die Sicherheit und Zügigkeit des Verkehrs zu gewährleisten* – berücksichtigt schon damals in

keiner Weise die Bedürfnisse der Anwohner.

Diese Aussage steht auch wiederum im krassen Gegensatz zu dem Entscheidungsvorschlag „Grundsatzbeschluss zur Aufhebung der im FNP dargestellten Nord-Süd-Straßenverbindung parallel zur Feldstraße/Schützenstraße“ vom 2. Sept. 1998 – Drucksachenummer 98/202 des Stadtdirektors der Stadt Herten

Beweis: Genannte Entscheidungsvorlage, vorzulegen durch die Stadtverwaltung.

Auszugsweise:

Der Straßenzug Feldstraße / Schützenstraße östlich der Hertener Innenstadt bildet die verkehrlich bedeutsamste Nord-/Südachse im Stadtgebiet:

*Überörtlich verbindet sie die A 2 und Herne-Wanne mit Marl, innerstädtisch verlaufen die Beziehungen der südlichen Stadtteile und der Innenstadt mit Disteln, Scherlebeck und Langenbochum über diese Route. Die Lage der Feldstraße und der Schützenstraße im Netz, ihre dementsprechende Orientierungsstärke und fehlende Alternativen haben zu hohen Kfz-Belastungen mit bedeutsamen Schwerverkehrsanteilen geführt: Über 1600 Kfz / Spitzenstunde in der Feldstraße und ca. **1300 Kfz/Spitzenstunde in der Schützenstraße** bilden mit ihrem Flächenanspruch, den **Gefährdungen und Emissionen, eine Belastung, deren Verträglichkeit mit Ansprüchen der Anlieger und der nicht motorisierten Straßenraumnutzer bezweifelt werden muss.***

Ferner:

*Außerhalb der Spitzenzeiten liegen die Fahrgeschwindigkeiten über den zulässigen Grenzen und deutlich über den Größenordnungen, die als „angepasst“ für angebaute **.Innenstadtstraßen** gelten können. Kfz-Menge, LKW-Anteil und **Fahrgeschwindigkeiten verursachen in der Schützenstraße tagsüber Lärmpegel von ca. 75 dBA in der Feldstraße ca. 70 dB(A) die nächtlichen Werte liegen mit 66 bzw. 61 dB(A) ebenfalls deutlich über den Grenzen, die für Mischgebiete mit starkem Wohnanteil als zumutbar angesehen werden.** Diese genannten Werte sind heute*

eindeutig falsch!!

Kfz-Mengen und Geschwindigkeiten machen Fahrbahnquerungen außerhalb der lichtsignalgeregelten Knoten unbequem und gefährlich. Anlieger der Schützenstraße beklagen zudem Schwierigkeiten, bei den hohen Verkehrsstärken ihre Grundstücksein- -ausfahrten zu nutzen.

Die Unfallauswertung vergangener Jahre ergibt eindeutige Überrepräsentationen bei den Ursachen

- Geschwindigkeit, Abstands- und Überholverhalten

- Fehlverhalten des Kfz-Führers.

*Die Feldstraße und Schützenstraße haben aber nicht nur überragende Bedeutung für den motorisierten Verkehr: Sie sind kleinräumig wie gesamtstädtisch Bestandteile von Fußgänger- und Radverkehrsrouten bzw. werden von diesen gekreuzt. Arbeits-, Schul- und Wanderwege, insbesondere diejenigen zur Freizeitanlage "Backumer Tal" benutzen bzw. queren die Feldstraße und die Schützenstraße. **Der Straßenzug enthält keinen Radweg, die Gehwegbreiten reichen teils generell, teils bezogen auf den zeitweise erhöhten Bedarf (Schulweg) nicht aus.** Aufenthaltsflächen im Straßenraum sind nicht vorhanden, die Aufstell- und Warteflächen an den Querungsstellen (Knoten) sind zu klein.*

meine Anmerkung : Es befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Schützenstraße eine Grund- bzw. Hauptschule¹

Unverständlich die Aussage in der gleichen Vorlage (Teilabschrift, Seite 11 / 4.1 1.Abs

Durch die zwingend erforderliche Beibehaltung des heutigen Hauptverkehrsstraßenzuges Schützenstraße / Feldstraße L 638 (Anmerkung: die Ewaldstraße, nicht die Schützenstraße ist Teil der L638!) zur Abwicklung des innerstädtischen Gesamtverkehrs wird sich zukünftig die Verkehrsbelastung (insbesondere der Durchgangsverkehr) auch durch mögliche Umbaumaßnahmen nicht reduzieren lassen. Damit direkt verbunden sind folgende Schlussfolgerungen:

- 1. Die heute anzutreffenden Lärm- und Schadstoffemissionen können nicht wesentlich verringert werden; **infolge der zu erwartenden***

allgemeinen Verkehrszunahme muss mit einer weiteren Belastungssteigerung gerechnet werden

2. *Ausreichende Flächen für Fußgänger und Radfahrer können entlang der alten Traße nicht angeboten werden; eine notwendige Radwegeverbindung kann in Ermangelung ausreichender Querschnittsbreiten nicht hergestellt werden*

3. *Querungshilfen / Querungsmöglichkeiten sind wegen fehlender Flächen und infolge des hohen Verkehrsaufkommens nur an den vorhandenen und signalisiertes; Kreuzungen möglich.*

5. *Gestaltungsmöglichkeiten und Verbesserung der Wohnumfeldqualitäten entlang der heutigen Traße sind nur sehr eingeschränkt umsetzbar.*

Weiter unter 4.2 *Handlungskonzept für die Optimierung des vorhandenen Straßenweges*

Wie bereits dargestellt, erfüllt der Straßenzug Feldstraße

*Schützenstraße **bedeutsame** örtliche und **überörtliche***

Verbindungsfunktionen, *ist Teil von ÖPNV-Routen, (Schützenstr. Keine*

ÖPNV-Verkehr!!) erschließt die anliegende Nutzung, ist zentrales Element

*des Fußgänger- und Radverkehrs und dient **dem Wohnen und dem***

Aufenthalt.

Unzweifelhaft nach dem Hauptsatz des § 1 Abs. 6 BBauG ist, dass sich die Bauleitplanung nach der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung zu richten habe. Danach steht jede Straßenplanung oder wesentliche Veränderung, die Bedürfnisse des Kraftfahrzeugverkehrs auf Kosten der Gesundheit der Anwohner durchsetzt, zur objektiven Gewichtigkeit des Hauptsatzes eindeutig im keinem Verhältnis, und verletzt damit das Gebot einer gerechten Abwägung (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.12.1969, BVerwG 34 301 (3a9) DUBL. 17o,AS 414(416,Zeitler,Bay UB1 1974,5355.).

Eine Bauleitplanung und die Entscheidung, bezogen auf meinen Antrag, kann nicht rechtmäßig sein, wenn zwar allen Verkehrsbedürfnissen Rechnung getragen wird, unzumutbare Gesundheitsbeeinträchtigungen der anliegenden

Wohnbevölkerung jedoch billigend in Kauf genommen werden (vgl. VGH

Bad.Württ.Beschl.v.9.6.1972, BauR 1973 S 31 ff.).

So auch das Bundesverwaltungsgericht (a.a.o.) feststellt, dass die Gesundheit der Bevölkerung in unserer Rechtsordnung nach den von allen Bevölkerungsschichten geteilten Wertvorstellungen zu einem der höchsten Rechtsgüter überhaupt zählt. Demzufolge stünde ein Zurückstellen der Gesundheit hinter die Bedürfnisse der Wirtschaft und des Verkehrs eindeutig in keinem Verhältnis zur objektiven Wichtigkeit dieses überragenden Belanges.

Unstrittig ist die derzeitigen Belastung als äußerst gesundheitsbedenklich einzustufen

(vgl. dazu Stellungnahme der Landesregierung Nordrhein-Westfalen v. 14.3.2000 zu den politischen Prioritäten der europäischen Kommission für den Zeitraum 2000-2005, hier: Gesundheitsbeeinträchtigung durch umweltbedingten Lärm, s.h. auch Anlage –S.13 ff zum Antrag

Schwer verständlich die Antwort auf meine Bitte, einen höhenungleichen Kanaldeckel, der eine unerträgliche Schallimpulsbelastung beim Überfahren von Lkws hervorrief, anzugleichen. Die ablehnende Begründung lautet inhaltlich, dass es sich hierbei um eine zulässige, hinzunehmende Geräuschbelästigung handelt ⁴.

Bei der Entscheidung meines Antrages, - bezogen auf die Darstellung der Schützenstraße als Hauptverkehrszug, und wesentliche Änderung des Straßenzuges vor meinem Anwesen, kann nachgewiesen werden, dass die Verletzungstatbestände der Abwägungsfehleinschätzung und der Abwägungsdisproportionalität gegeben waren und sind.

Es wurden für die Ablehnung meines Gesuches weder präventive Umweltverträglichkeitsuntersuchungen durchgeführt noch nach irgend welchen entlastenden Lösungen gesucht. Lediglich die Mehrheit der Ausschussmitglieder versuchte, durch einen Antrag auf Nachtfahrverbot, Entlastungen zu schaffen.

Hier unterstelle ich der Verwaltung, dass sie –aus welchen Gründen auch immer- lediglich bemüht war, formelle, ablehnende Argumente zu suchen.

Schlimmer, es ist eindeutig erwiesen, dass Ratsmitglieder durch unrichtige

Anlage:

⁴ Antwort des Stadtdirektor, „Lärmbelastung durch Kanaldeckel“

Berichtsvorlagen getäuscht wurden und somit offensichtlich nicht in die Lage gesetzt wurden, eine gerechte Abwägung der Interessen zu treffen. Auch die derzeitige Belastungen von > 80 [dBA] wurden den Mitgliedern des Rates verschwiegen. Die Verwaltung sollte in der Lage sein, anhand ihrer Belastungsdaten diese zu errechnen.

In den Berichtsvorlagen wurde die Schützenstraße als Hauptverkehrs zug L638 ausgewiesen. Tatsächlich ist jedoch die Ewaldstraße/Theodor Heuss Straße (L638) die Ortsdurchfahrt, denn

1. ist der Ausbauzustand der L638 bedeutend Breiter, die Straße ist im nördlichen Bereich 4-Spurig ²¹
2. führt die Ewaldstraße zu 100% durch nutzungsunempfindlicheres Gebiet (Mischgebiet). Bei der Schützenstraße handelt es sich von der Nutzung her (80%) um ein allgemeines Wohngebiet. Lediglich vier größere Betriebe (Futtermittelhandel, Tankstelle, Kfz-Betrieb, Busunternehmen) kann mal hier als nutzungseinschränkend relevante Betrieb nennen ²²

Beweis: Flächennutzungsplan der Stadt Herten sowie meine Anlage 17.

In diesem Zusammenhang habe ich mehrfach versucht, eine Verbindliche Aussage bezüglich der Widmungsverfügungen zu bekommen. Auch war es mir bis heute nicht möglich, Einblick in das Straßenverzeichnis zu bekommen ²⁰

Unverständlich, dass –durch wem oder warum ließ sich bislang nicht klären-, die innerstädtische Schützenstraße im Grundnetz für den überörtlichen Gefahrguttransport ausgewiesen wurde. Hier wurde die innerörtliche Straße zu ungunsten der Landesstraße belastet. Es werden Gefahrgüter durch eine enge, nicht leistungsfähige Straße mit überwiegender Wohnbebauung sowie Schulwegen etc. geführt¹⁸

Nicht zimperlich ging die Stadt mit Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Straße um, wenn es um Ihre Haftung bezüglich Schäden an Kraftfahrzeuge geht. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass ein Teilbereich der Schützenstraße (50%),

²¹ Ablichtung Teil des Straßenzuges aus dem Jahr 1975

²² Ablichtung Teil des Straßenzuges aus dem Jahr 1975

Anlagen

18 Gefahrguttransporte der Schützenstraße, Antwort des Bürgermeisters vom 26.10.00

20 Anfrage zu Einsicht in das Straßenverzeichnis/Widmungsverfügung – FAX v. 15.1.2001

um Schäden an Fahrzeuge zu verhindern, kurzzeitig geschwindigkeitsbegrenzt wurde (Tempo 30). **Beweis:** Zeitungsausschnitt



Warum die Schilder nach ca. 2 Monaten entfernt wurden, war nicht herauszubekommen. Oberflächenreparaturen waren während dieser Zeit nicht feststellbar!.

Mir wurde mitgeteilt, dass nach Inaugenscheinnahme der Straßenoberfläche eine Geschwindigkeitsbegrenzung nicht erforderlich wäre. (in dem Entscheidungsvorschlag zu meinen Antrag vom 24.10.2000)

In der selben Vorlage führt die Verwaltung im 1.Absatz aus, dass die Schützenstraße im Flächennutzungsplan als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen wurde, ? wohlbemerkt ? der vorbereitenden Bauleitplanung. Sie wurde im Zuge des FNP's unmissverständlich als Hauptverkehrszug geplant. Wie kann dann die Verwaltung auf der gleichen Seite, vier Absätze weiter, explizit ausführen, dass eine städtebauliche Planung, die den Straßenzug Schützenstraße erfasst, nicht durchgeführt worden sei.

Offensichtlich wusste der Verfasser, sowie der Unterzeichner nach vier Absätzen nicht mehr, was eingangs noch ausführlich dargestellt wurde. Erwähnenswert ist ebenso die Tatsache, dass während der Vollsperrung der Schützenstraße für einen Zeitraum von ca. sechs Wochen bedingt, durch

eine Kanalerneuerung, der Schwerlastverkehr nicht die Landesstraße L638 (Ewaldstraße) benutzte. Dieses mag auch daran liegen, dass diese Landesstraße, mit Landesmittel verkehrsberuhigt wurde (Mittelinsele und Einengungen). Dadurch hat sie offensichtlich an „Attraktivität“ für den Durchgangsverkehr verloren.

Ein Mitglied des Rates forderte zu diesem Zeitpunkt die Verwaltung auf, zu ermitteln, welche Ersatzwege sich der Schwerlastverkehr gesucht habe (offensichtlich über die A42/A43) und wie sich der Verkehr in N-S-Richtung zusammensetzt.

Nachfragen des Ratmitgliedes während der APBU-Sitzung hierzu beantwortete der Baurat damit, dass die Verwaltung der Bitte nicht gefolgt sei, da sie dieses nicht für nötig erachtet habe. Hier wurden bewusst entlastende Tatbestände ignoriert!

Abschließende Betrachtung

- a) Die Schützenstraße dient dem Durchgangsverkehr als „Abkürzung“. Diese Situation verschärfte sich durch
 1. kontinuierliche Zunahme des allgemeinen Straßenverkehrs
 2. umfangreiche Verkehrsberuhigungsmaßnahmen der Parallelstraßen (Tempo 30 Zonen)
 3. Verkehrsberuhigung der eigentlichen Hauptverkehrs-Straße (Landesstraße L638) durch Verkehrsinseln, Parkbuchten und Ampelanlagen
- b) Die Schützenstraße ist nie als Hauptverkehrszug offiziell durch eine verbindliche Bauleitplanung gewidmet worden. Der derzeitige Rechtsfreie Raum entzieht den Anwohnern benötigte Rechtsmittel
- c) Die derzeitige Belastungen von > 80 [dBA] tags/70 [dBA] nachts sind im Grundsatz als höchst gesundheitsgefährdend allgemein anerkannt (Herzinfarkttrisiko > 50%), hierzu GG Art.2.2 Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.
- d) Für den Durchgangs - / Schwerlastverkehr stehen ausreichende, leistungsfähige Bundesautobahnen (A2; A42; A43) in unmittelbarer

Nähe zur Verfügung .(Diese Strecken wurden auch offensichtlich während der Vollsperrung der Schützenstraße genutzt)

- e) Eine Temporeduzierung auf 30 km/h sowie eine Straßendeckenerneuerung bringen eine Lärmreduzierung von ca. 3 [dBA], d.h. die derzeitige Lärmsituation wird halbiert, aber nicht genügend abgesenkt. Für den Verkehr bedeutet dieses eine Fahrzeitverlängerung von ca. einer Minute
- f) Selbst diese Entlastungen bedeuten nicht, dass die geforderten Lärmbelastungswerte erreicht werden. Über weitere wirkungsvolle Maßnahmen muss dringend nachgedacht werden, da mit einer weiteren Belastung durch den zu erwartenden Verkehrsanstieg zu rechnen ist.
- g) Bei der Stadtverwaltung ist ein Umdenken dringend geboten, wenn es um Abwägungen zwischen der Leichtigkeit und Zügigkeit des Verkehrs und der Gesundheitsgefährdung der Anwohner geht.

Joachim Jürgens

Ablehnung (Abschrift)

DER PRÄSIDENT
DES LANDTAGS
NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Präsident des Land NRW Postfach 10 1 43 40002 Düsseldorf

Herrn
Joachim Jürgens
Schützenstr. 84
45699 Herten

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 2836
Auskunft erteilt: Herr Peters
Geschäftszeichen: II.3
Düsseldorf, 16.05.2001

Betr.: - 11.3 - Pet.- Nr. 13/02211

Ihre Eingabe vom 29.01.2001, eingegangen am 29.01.2001

Straßenverkehr

Sehr geehrter Herr Jürgens,

der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung vom 08.05.2001 Ihr Vorbringen beraten und hierüber folgenden Beschluss gefasst:

Der Bürgermeister der Stadt Herten hat berichtet, dass die Ausbau-, Belastungs- und Bausituation an der Schützenstraße im Wesentlichen denen an den anderen Hauptverkehrsstraßen, insbesondere der Ewaldstraße, Feldstraße und Westerholter Straße, entsprechen.

Insoweit geht der Petitionsausschuss davon aus, dass der Bürgermeister der Stadt Herten bei der Prüfung der begehrten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen die geforderte rechtmäßige Ermessensausübung unter Beachtung der Grundsätze von Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit durchgeführt hat.

Ein Anspruch auf Durchführung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen besteht nicht,

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Bearbeitung Ihrer Petition hat längere Zeit in Anspruch genommen. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich eine Verzögerung leider nicht vermeiden

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Mündelein

Via Email persönlich an:

Frau B. Wischermann MdL-NRW
[Mailto:barbara.wischermann@landtag.nrw.de](mailto:barbara.wischermann@landtag.nrw.de)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
II.3-Pet.- Nr. 13/02211

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Joachim Jürgens

Datum
19. Mai 2001

Sehr geehrte Frau Wischermann,

vorab den besten Dank für die Mühe, die Ihr Ausschuss, Ihre Mitarbeiter und Sie mit der Petition hatten.

Leider ist mir jedoch einiges noch unklar. Aus diesem Grund erlaube ich mir, Ihnen einige Gedanken zu Ihrer Ablehnung zuzusenden.

Vorab lassen Sie mich aus der Lärmfibel des Bundesumweltamtes zitieren.

Einleitung:

Bei Lärmschutzfällen erlebt man immer häufiger ein Phänomen: Nicht der Störer fühlt sich als ein solcher, vielmehr wird der Lärmgeschädigte oft von den Behörden als Störer oder Querulant abgestempelt, wenn er sich gegen seine Beeinträchtigung zur Wehr setzen will.

Die Wirkung ist, dass der Lärmgeschädigte zögert, seine Rechte durchzusetzen. Er schreibt und schreibt und erhält von Nachbarn und Behörden entweder gar keine oder nichts sagende bzw. inhaltende Antworten. So vergehen Jahre, und außer dass die Nerven des Lärmgeschädigten und seiner Familie in der Zwischenzeit völlig zerrüttet sind, passiert gar nichts. Häufig müssen die Berater bei den DALBeratungsstellen erleben, dass die Betroffenen einen ganzen Leitzordner mit Korrespondenz vorlegen, die sie in ihrer Sache - mit wenig oder gar keinem Erfolg- geführt haben.

Deshalb soll an dieser Stelle folgender Rat gegeben werden: Es bringt überhaupt nichts, monatelang hin und her zu schreiben. Wenn die Lärmstörungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist aufhören, die man dem Lärmverursacher gesetzt hat, sollte man die entsprechenden Schritte einleiten. usw.

Wie Sie erkennen, wären andere Schritte wirklich besser und auch wohl effizienter gewesen, als den Petitionsausschuss mit unserem Belang zu belästigen.

Im Ergebnis werden Sie sicherlich meine Enttäuschung, bezogen auf die Ablehnung meines Begehrens verstehen. Nicht die Ablehnung als solche, sondern vielmehr die Art der angeführten Begründung. Ich zitiere: "Der Bürgermeister der Stadt Herten hat berichtet, dass die Ausbau-, und Belastungs- und Bebauungssituation den der Ewaldstraße, Feldstraße und Westerholter Straße, entsprechen".

Es werden nicht unsere Einschätzungen sondern (angeführte) gutachterliche Stellungnahmen ersetzt durch eine subjektive „Meinung“ des Bürgermeisters. Sie prüften dieses offensichtlich nicht und schließen sich dieser Meinung vorbehaltlos an, so dass wir davon ausgehen müssen, dass Sie unsere Begründungen nicht gelesen oder verstanden haben. Trifft letzteres zu, so bitte ich meine Oberflächlichkeit bei der Erarbeitung der Unterlage zu entschuldigen.

Wie einfach wäre es jedoch für den Ausschuss gewesen, beim LUA-NRW in der Lärmscreeningkarte zu erkennen, dass hier die Ewaldstraße als stark belastet eingestuft dargestellt wurde. Im Gegensatz tritt dort die Schützenstraße nur als unbedeutende Anliegerstraße nicht wesentlich in Erscheinung. Nun erklären Sie mir mal, wie so etwas möglich ist, wenn der Bürgermeister (und Verwaltung) Zahlen (1999) veröffentlicht, wo die Schützenstraße ein bedeutend höheres Verkehrsaufkommen und ungünstigere

Zusammensetzung (Pkw/Lkw) zu bewältigen hat. Braucht man für diese Erklärung einen logischen oder einen besonderen politischen Verstand?

Auf Ihrer Homepage führen Sie auch mögliche Ortsbesichtigungen an. Wäre es für den Petitionsausschuss nicht viel einfacher gewesen, sich ein objektives Bild vor Ort zu beschaffen, als der subjektiven Meinung eines Bürgermeisters zu folgen, für den die Schützenstraße anerkanntermaßen schlimmer ist als für den Teufel das Weihwasser? Im Gegensatz hierzu hat selbst der Rat der Stadt Herten den nötigen Handlungsbedarf erkannt. Maßnahmen wurde aber seitens Bürgermeister und Verwaltung fadenscheinig begründet und verworfen.

Noch ein Hinweis – ein in unserem Auge seriöses und kompetentes CDU-Ratsmitglied (Günter Neuhaus) teilt auch uneingeschränkt unsere Auffassung – offensichtlich kommt hier sein analytischer Verstand des Physiklehrers a.D. zum tragen.

In Bezug auf Ihre Ablehnung erlaube ich mir ein Zitat des ehemaligen Bundespräsidenten Carl Friedrich von Weizäckers zu zitieren:

**DER POLITIK IST EINE BESTIMMTE FORM DER LÜGE FAST ZWANGSLÄUFIG
ZUGEDORNET: „DAS AUSGEBEN DES FÜR EINE PARTEI NÜTZLICHE ALS DAS
GERECHTE“**

In Ihrer Begründung merken Sie abschließend, das die lange Bearbeitungszeit meines Antrages damit zu Begründen sei, das eine große Zahl von Bitten und Beschwerden zu bearbeiten waren.

Ist dieses nicht der Beweis, dass in unserem Staat die Politik, auch im Hinblick auf Spendenaffären und erwiesenen und möglichen Korruptionen, versagt, so dass immer mehr Bürger (leider erfolglos) als Petitor in Erscheinung treten?

Ich wünsche jedoch Ihnen und ihren Ausschuss für Ihre weitere Tätigkeit alles Gute und im Besonderen die nötige Weitsichtigkeit und uns Weisheit.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Jürgens

P.S. Wenn sie meine umfangreiche Petitionsschrift nicht mehr benötigen, bitte ich um Rückgabe, da ich mir einerseits zeitlich und auch finanziell für ein weiters Vorgehen eine Herstellung eines neuen Exemplars ersparen möchte.

Reaktion B90 /H.H. Holland an Bärbel Höhn



Sprecherrat des OV-Herten
c/o Hans-Heinrich Holland
Feldstr. 160
45699 Herten
02366/54316

An die Ministerin
Frau Bärbel Höhn
Schwannstr. 3
40 476 Düsseldorf
FAX: 0211/ 4566-945

Herten, 21. Mai 2001

Sehr geehrte Frau Ministerin Höhn,

liebe Bärbel,

leider muss ich mich mit einem ganz besonderen Anliegen an Dich wenden. Eine Gruppe von Bürgern aus Herten hatte den Petitionsausschuss des Landtages angeschrieben und ihr Problem mit ihrer viel zu lauten Anliegerstraße, Schützenstr., vorgetragen.

Letzte Woche bekamen die Bürger ein Schreiben in dem es lapidar hieß, dass der „Bürgermeister der Stadt Herten (...) berichtet, dass die Ausbau-, Belastungs- und Bebauungssituation an der Schützenstraße im Wesentlichen denen an den anderen Hauptverkehrsstraßen, insbesondere der Ewaldstraße, Feldstraße und Westerholter Straße entsprechen.“

Die genannten anderen Straßen sind alle Landesstraßen, allerdings nicht die Schützenstraße. Sie ist im Laufe der Zeit zu einer Hauptverkehrsstraße geworden, wurde aber nie als solche gewidmet. In den 70er und 80er Jahren gab es in Herten eine heftige Diskussion um eine Entlastungsstraße zur Schützenstraße, die zu einem wesentlichen Bestandteil der wichtigsten Hertener Nord-Süd-Verbindung zählt. (Sie verläuft parallel zur Autobahn A 43) Im politischen Raum war es seit dieser Zeit *nie* umstritten, dass die Anlieger dort eine unverhältnismäßige Belastung ertragen müssen. Diverse Pläne, die Entlastung für die Bewohner bringen sollten, habe ich seinerzeit im zuständigen Ausschuss mit diskutiert. Leider verschwanden die z.T. hervorragenden Pläne allesamt wieder in der Schublade. Nachfragen haben nie dazu geführt, dass sie wieder auf den Tisch kamen.

Die Geduld der Anlieger der Schützenstraße wurde im Laufe der letzten 20 Jahre arg strapaziert. Während dieser Zeit wuchs der Verkehr auf dieser Straße weiter an. Der Umbau der parallel verlaufenden Ewaldstr., die eigentliche Landesstraße für die Nord-Süd-Verbindung (L638) von Wanne-Eickel nach Marl, entlastete diese Straße und belastete die Schützenstraße noch mehr.

Natürlich kannst Du davon ausgehen, dass die Anlieger alle Möglichkeiten mit diversen Anträgen an den Rat ausgeschöpft haben. Deshalb wandten sie sich auch an den Petitionsausschuss des Landtages. Mit einer ablehnenden Antwort muss man natürlich auch in einem solchen Fall rechnen. Peinlich, um nicht zu sagen skandalös, ist die Begründung der Ablehnung mit dem Hinweis auf die „Angaben des Bürgermeisters“. So wie das Antwortschreiben des Petitionsausschusses formuliert wurde, sieht es beinahe so aus, als sei dem Problem der Anlieger nicht einmal ansatzweise nachgegangen worden. Die Meinung des Bürgermeisters kennen die Anlieger schon lange. Um Sie aus Düsseldorf zu erfahren, schreibt doch kein Mensch einen 80 Seiten umfassenden, wohlbegründeten Antrag. Du weißt, dass ich schon fast 20 Jahre politische Arbeit für die Grünen in Hertens mache, aber ein Fall, wo so mit Bürgern umgegangen wurde, ist mir bisher nicht untergekommen.

Nun kommst Du, liebe Bärbel, ins Spiel. Ich gehe auch davon aus, dass der Petitionsausschuss Dein Ministerium *nicht* mit eingeschaltet hat, obwohl die Begründung des Antrages, also in der Hauptsache, ausdrücklich auf die gesundheitlichen Gefahren für die Anwohner dieser Straße hinweist. Nun kenne und begrüße ich Dein Bemühen, z.B. über das LUA die Lärmsituation in NRW zu erfassen, um geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Möglicherweise stellt dieser konkrete Fall genau die Situation dar, an der einmal gezeigt werden kann, dass die Gesundheit der Anlieger von Straßen ein mindestens ebenso hohes Gut darstellt, wie ein reibungslos fließender Verkehr.

Ich bitte Dich, dass in Deinem Ministerium dieser Fall nochmals unter Gesundheitsgesichtspunkten durchleuchtet wird. Ich bin mir sicher, dass man in Deinem Ministerium die Sachlage ähnlich beurteilt, wie dies die politischen Gremien in Hertens schon lange sehen - sich allerdings immer am Handeln haben hindern lassen. (Der Planungs- und Umweltausschuss beschloss immerhin im November 2000 ein Nachtfahrverbot für LKWs zu überprüfen. Eine Umsetzung des Beschlusses erfolgte nicht, da die Verwaltung die Ansicht vertrat, dass dies nicht machbar sei.!) Möglicherweise fehlt da der notwendige „Anstoß“ von Außen, der gut aus Deinem Ministerium kommen könnte.

Mit freundlichen, grünen Grüßen
(Hans-Heinrich Holland) 2 Anlagen

An den Präsidenten
des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Petitionsausschuss

<mailto:email@landtag.nrw.de>

Betr.: Akteneinsicht aufgrund des IFG NRW vom 27.Nov.2001

Vorgang: Meine Petition vom 29.01.01 – II.3 –Pet.-Nr. 13/02211
 Ihr Bescheid vom 29.01.01
 Ihr Bescheid vom 27.09.01

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren.

Bezogen auf meine o.a. Petition und Ihre genannten Bescheide bitte ich auf Grundlage des IFG NRW § 4 ff um Einsicht, bez. nach vorheriger Kostenmitteilung, um Ablichtungen der Protokolle, bzw. der Unterlagen, anhand deren nachvollzogen werden kann, wie der Petitionsausschuss zu seiner Entscheidung fand. Insbesondere gehören dazu die Aussagen der Stadtverwaltung Herten, bzw. des Kreises Recklinghausen.

Ich begründe mein Begehren wie folgt:

Die mir zugestellten Bescheide sind für mich auch nicht im Ansatz nachvollziehbar. Ihre Angaben sind widersprüchlich. Wie können Sie im Bescheid vom 27.9.01 feststellen, dass Beurteilungsgrundlagen nicht vorliegen (2.Abs.) und im nächsten Satz beziehen Sie sich auf offenbar doch vorhandene Erhebungen?

Grundsätzlich bin ich bereit, auch einen ablehnenden Bescheid zu akzeptieren – wenn er nachvollziehbar ist. Eine stichhaltige Begründung müssen Sie mir allerdings schon liefern. Dass es zu manchen Sachverhalten auch unterschiedliche Meinungen gibt, halte ich für normal. Dann muss man versuchen Kompromisse zu finden. Wenn Sie mir aber nicht einmal die Chance geben, Ihre Position verstehen zu können, dann wird die Angelegenheit unfair. Irrationale Behauptungen und vernünftige Argumente lassen nur schwer Kompromisse zu.

Mein Anliegen zeigt Ihnen, dass ich mich ungern auf Spekulationen stützen möchte, wie Sie zu einer Beurteilung des von mir vorgetragenen Sachverhalts gekommen sind. Falls sich unkorrekte Angaben in Ihren Unterlagen befinden, dann kennen wir die Fehlerquellen und sind einer adäquaten Problemlösung schon näher.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und verbleibe in Erwartung Ihrer Antwort

mit freundlichen Grüßen

Joachim Jürgens

Abschrift

DER PRÄSIDENT
DES LANDTAGS
NORDRHEIN-WESTFALEN
Geschäftszeichen I.3-13/02211
Düsseldorf 04.02.2002

Keine Akteneinsicht in der Stellungnahme der Stadt

Herrn
Joachim Jürgens
Schützenstr. 84
45699 Herten
Sehr geehrter Herr Jürgens,

ich nehme Bezug auf Ihr mit E-Mail vom 12.01.2002 übersandtes Schreiben, mit dem Sie um Einsicht in die Petitionsakte 13/02211 bzw. Übersendung von Fotokopien dieser Akte bitten.

Das Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) gilt gemäß § 2 Abs. 2 für den Landtag Nordrhein-Westfalen nur, soweit dieser Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Petitionsausschuss als Teil des Parlamentes nimmt solche Verwaltungsaufgaben nicht wahr. Petenten haben daher keinen Anspruch auf Einsicht in die Petitionsakten bzw. um Übersendung von Fotokopien der Akte.

Im übrigen enthält der Beschluss des Petitionsausschusses vom 18.09.2001 keinen Widerspruch. Absatz 2 des Beschlusses bezieht sich auf die Erhebungen des Landesumweltamtes zur Erstellung des Geräuschscreenings. Die Berechnungen basieren auf hochgerechneten Daten aus dem Jahr 1995. Hierbei lagen Informationen für die Schützenstraße nicht vor.

Absatz 3 bezieht sich auf die Analysedaten des Innenstadtgutachtens aus dem Jahr 1999, das dem Landesumweltamt bei der Erstellung des Geräuschscreenings nicht vorlag.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Unterschrift (Peters)

Bitte nicht als Petition der Petition behandeln

Betr.: Schreiben mit o. a. Bezug

Sehr geehrte Frau Wischermann

Vorab erlauben Sie mir den Hinweis, dass dieses Schreiben **keine** Petition ist und dass dieses Schreiben auch **nicht als Petition behandelt** werden muss. Ich halte diesen Hinweis für erforderlich.

Um meine Konfusion bezogen auf die Arbeitsweise des Petitionsausschuss zu begreifen, habe ich, gestützt auf das IFG NRW, um berechtigte Akteneinsicht gebeten. Die Einsicht wurde mir von Ihrer Seite verwehrt.

Nicht nur bei mir stößt diese Ablehnung, und auch Vorgang eine Petition gleich dreimal unterschiedlich und zeitlich unabhängig zu bescheiden, auf ungläubiges Erstaunen. Das wird auch um so mehr genährt, da sich der Petitionsausschuss im (Schreiben v. 4.2.02/ H. Peters/ I.3-13/02211) bezüglich der berechtigten Akteneinsicht auf eine nicht hinzunehmende Rechtsposition zurückzieht. Dieses ist umso mehr verwunderlich, dass gerade jetzt (Köln/Wuppertal/Recklinghausen) Transparenz die Glaubwürdigkeit der Politik nur bestätigen würde.

Ihr Standpunkt, bezogen auf das Ergebnis des Akteneinsichtgesuchs ist auch durch einen Rechtsprofessor stark in Zweifel gezogen worden, darum werde ich

1. Ihren Rechtstandpunkt durch den Innenminister prüfen lassen und
2. die benötigten Informationen vorab nun beim den Absendern abfordern.

Gerade um Spekulationen zu abzuwehren, halte ich die Akteneinsicht für erforderlich, um den Vorgang im Gesamten objektiv beurteilen zu können,

Nochmals – dieses Schreiben dient lediglich zu Ihrer Information und ist nicht dazu gedacht, eine vierte Stellungnahme in Sachen „Straßenverkehr“ zu bekommen.

So verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen

Joachim Jürgens

Kopie: Innenminister NRW

Nach Akteneinsicht die Stellungnahme der Stadt:

Stadt Herten Der Bürgermeister

Petition des Herrn Joachim Jürgens Hier: Bericht an das MWMEV

Herten, 26.03.2001

Bei der Schützenstraße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße. Damit kommt der Schützenstraße im Verkehrsnetz der Stadt Herten eine Verkehrsfunktion zu, die sich deutlich von Anliegerstraßen, Sammelstraßen oder Hauptsammelstraßen unterscheidet. Sie stellt neben der Ewaldstraße im Stadtgebiet eine wichtige Nord-Süd-Verbindung dar. Verkehre aus Richtung Norden, die den direkten Weg in die südlichen Stadtteile oder den Weg nach Herne bzw. zur A 42 suchen, werden zum einen durch die vorhandene Wegweisung, vor allem aber durch die geradlinige Führung des Straßenzuges Hertener Straße, Feldstraße, Schützenstraße, Ewaldstraße über die Schützenstraße geführt.

Die Ausbau-, Belastungs- und Bebauungssituation an der Schützenstraße entspricht im wesentlichen anderen innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen, insbesondere der Ewaldstraße, Feldstraße und der Westerholter Straße.

Folge einer Einschränkung des Verkehrsaufkommens Schützenstraße wäre nicht nur die Verlagerung des Problems durch Verdrängung, sondern würde durch die Erhöhung des Verkehrs auf der Ausweichstrecke die Problematik noch verschärfen. Infolgedessen müssten die vorgenannten örtlichen Hauptverkehrsstraßen in gleicherweise behandelt werden.

Der Antrag von Herrn Joachim Jürgens hat einen zwanzigjährigen Vorlauf:

1981 hat Herr Jürgens durch ein Verwaltungsstreitverfahren versucht, die Schützenstraße für den Lkw-Verkehr über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht sperren zu lassen. Seine Klage ist durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen im Oktober 1985 abgewiesen worden.

1998 stellte Herr Jürgens bei der Stadt Herten einen Antrag zur generellen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h. Die Stadt ist diesem Antrag nicht gefolgt.

Die Einzelheiten zum zeitlichen Ablauf der Einzelanfragen und Anträge, sowie ihrer Prüfung und Bescheidung ergeben sich aus den beigefügten Anlagen.

Anlage: Vorausgegangene Vorgänge betreffend die Verkehrssituation Schützenstraße unter besonderer Berücksichtigung der Anfragen und Anträge des Herrn Jürgens 1980 / 2000

Nr. Datum Gegenstand Inhalte / Ereignisse

1	März '77	Generalverkehrsplan	Schützenstraße wird als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen
2	07.10.80	Lärmgutachten RWTUV	Geräuschmissionen des Straßenverkehrs auf der Schützenstraße
3	06.11.81	Antrag Jürgens	Antrag auf Sperrung der Schützenstraße für den Lkw-Verkehr
4	28.01.82	Verkehrskommission	Antrag von Herrn Jürgens ist abzulehnen
5	29.03.82	Flächennutzungsplan	Schützenstraße wird als zweispurige Hauptverkehrsstraße ausgewiesen
6	15.01.84	Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	Die Klage (P III/330 S/Sc) des Herrn Jürgens wird durch die Stadt als unzulässig und unbegründet eingeschätzt
7	12.09.85	Landgericht Bochum	Die Klage (8 0 174/85) wird abgewiesen
8	15.10.85	Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	Die Klage (P III/330 S/Sc) wird unter Einstellung des zurückgenommenen Verfahrensteils abgewiesen
9	03.09.98	Vorlage (98/189)	Innenstadtentwicklung Herten, verkehrsplanerische und städtebauliche Untersuchungen
10	03.09.98	Vorlage (98/202)	Grundsatzbeschluss zur Aufhebung der im FNP bisher dargestellten Nord-Süd-Straßenverbindung parallel zur Feldstraße / Schützenstraße
11	04.09.98	Antrag Jürgens	Antrag bzgl. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h und der Beseitigung von Straßenschäden
12	19.10.00	Anfrage Jürgens	Schwerlastverkehr auf der Schützenstraße
13	25.10.00	Vorlage (00/276)	Schützenstraße: Beschränkung für den Lkw-Verkehr, Verbesserung des Straßenbelages
14	31.10.00	Schreiben Jürgens	Gefahrguttransporte auf der Schützenstraße
15	04.01.01	Vorlage (01/026)	Schützenstraße: Antrag auf Anordnung eines Nachtfahrverbotes (Beschluss APBU 15.11.00)
16	12.01.01		Beschluss HuFA: Einer Beschränkung des Lkw-Verkehrs auf der Schützenstraße in Herten auf 30 km/h wird nicht nachgekommen
17	17.01.01	Protokoll (10/99-04)	Top 16: Die Verwaltung stellt nach rechtlicher Prüfung fest, dass eine Anordnung eines Nachtfahrverbotes nicht durchsetzbar ist.
18	12.02.01		Übersendung der Widmungsverfügung an Herrn Jürgens
19	13.02.01		Übersendung einer schalltechnischen Beurteilung zur geplanten Blockinnenbebauung an der Wiesenstraße an Herrn Jürgens

Petition des Herrn Jürgens vom 29.01.2001 mit Einzelstellungnahme der Verwaltung (Auszug)

1. Als Anwohner der innerstädtischen Straße (Schützenstraße) werden wir täglich durch Straßenlärm in einer Höhe, errechnet nach RLS-90,	Petition des Herrn Jürgens vom 29.01.2001 mit Einzelstellungnahme der Verwaltung Bei der Schützenstraße handelt es sich um einen langjährig bestehenden Straßenzug. Maßnahmen zur
--	--

<p>von 80 [dB(A)] tags / 70 [dB(A)] nachts, gesundheitlich gefährdet.</p>	<p>Lärminderung kommen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO § 45) in Betracht, wenn eine Straße neu gebaut oder wesentlich geändert werden soll.</p> <p>Dieser Sachverhalt ist auch im Bundesimmissionsschutzgesetz (16. BImSchV) festgesetzt. Wesentliche Änderungen im Sinne der Richtlinien sind an der Schützenstraße nicht durchgeführt worden. Auch hat sich der Emissionspegel nicht um 3 dB(A) erhöht, was einer wesentlichen Änderung gleich zusetzten wäre. Dieses entspräche einer Verdoppelung des Verkehrsaufkommens und wäre augenscheinlich von der Schützenstraße nicht zu bewältigen. Es besteht somit - unabhängig vom derzeitigen, tatsächlichen Verkehrslärm - keine Notwendigkeit einer Lärmsanierung.</p> <p>Der vom Antragsteller berechnete Lärmpegel von 80 dB(A) tags und 70 dB(A) nachts erscheint der Stadtverwaltung im Ergebnis zweifelhaft. Eigene Überprüfungen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) kommen auf einen Pegel von 76 dB(A) tags und 67 dB(A) nachts. Das schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros afi beschreibt einen Lärmpegel von 65,3 dB(A) auf der Schützenstraße ca. 350m südlich des Hauses von Herrn Jürgens.</p>
<p>2. Mit Drucksachenummer 00/276 (Datum vom 24.10.2000) wurde mein Bürgerantrag mit dem Entwurf - Ablehnung des Antrages für die APBU-Sitzung am 15.11.2000 auf die Tagesordnung gesetzt. Während der Sitzung hatte ich die Gelegenheit, meinen Gesuch mündlich zu erläutern. Eine Anwohnerin ergänzte meine Eingabe durch ein Schreiben. Der Antrag wurde erwartungsgemäß abgelehnt. Ersatzweise beantragten jedoch alle im Ausschuss vertretenden Fraktionen einstimmig die Prüfung und danach die sofortige Vollziehung eines Nachtfahrverbots für Lkw-Durchgangsverkehr.</p>	<p>Zu diesem Punkt weist das Protokoll folgendes aus: Nach Stellungnahme der Verwaltung und ausgiebigen Diskussion durch die Politik stellen Ratsfrau Gottschlich (SPD) und Ratsherr Löcker (SPD) unterstützt von Ratsherrn Neuhaus (CDU) den Antrag, wenn es rechtlich zulässig ist, ein Nachtfahrverbot für den Lkw Verkehr einzurichten. Die Verwaltung hat nach rechtlicher Prüfung festgestellt, dass der Beschluss nicht umsetzbar ist, da wenn im Bereich der Schützenstraße auf Wohnbebauung Rücksicht genommen wird, dies auch in anderen Teilen de Stadt geschehen muss, verschiedene Gewerbebetriebe im Bereich der Schützenstraße im Nachtfahrverbot eine Betriebseinschränkung sehen, es sich um eine Hauptverkehrsstraße handelt, auch wenn es keine Landesstraße ist.</p>
<p>3. Zur Beschlussfassung befand sich mein Antrag mit der umfangreichen ergänzenden Anlage nicht bei den Beratungsunterlagen. Zweitens wurde durch bewusste, falsche und irreführende Aussagen und Vorlagen, seitens der Verwaltung, keine entsprechenden Entscheidungshilfen zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die Ausschussmitglieder des APBU hatten den Antrag von Herrn Jürgens incl. der Anlagen vorliegen. In die darauf folgende Sitzung des HuFA ist der Antrag ohne die Anlagen eingebracht worden, da diese mit dem Protokoll des APBU den Ratsmitglieder aus dem Drucksachensystem des Hauses zugekommen sind. Dieses ist das allgemein übliche Vorgehen bei der Stadtverwaltung Herten.</p>
<p>4. Der derzeitige Lärm-Beurteilungspegel auf der Schützenstraße beträgt entsprechend der Straßenverkehrslärberechnung „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)“ unter Zugrundelegung der Belastungszahlen „Innenstadtentwicklung und städtebauliche Untersuchungen 1999“, errechnet vor meinem</p>	<p>Der vom Antragsteller berechnete Lärmpegel von 80 dB(A) tags und 70 dB(A) nachts erscheint der Stadtverwaltung im Ergebnis zweifelhaft. Eigene Überprüfungen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) kommen auf einen Pegel von 76 dB(A) tags und 67 dB(A) nachts. Das schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros afi beschreibt einen Lärmpegel von</p>

<p>Besitz, 80,29 [dB(A)] tags / 70,64 [dB(A)] nachts. Errechnet man aus den bekannten Zahlen, 1300 Kfz / Spitzenstunde, so ergeben sich Spitzenbelastungen von 84,75 [dB(A)] nach RLS-90.</p>	<p>65,3 dB(A) auf der Schützenstraße ca. 350m südlich des Hauses von Herrn Jürgens.</p>
<p>5. Die Schützenstraße ist als innerörtliche Verbindungsstraße geplant und ursprünglich genutzt worden. Es existiert kein Ratsbeschluss, der die Schützenstraße als Hauptverkehrsstraße ausweist. Die Schützenstraße ist zu keiner Zeit gewidmet worden. Sie ist auch zu keiner Zeit als Hauptverkehrsstraße gewidmet oder umgewidmet worden. Eine Ausweisung als Hauptverkehrsstraße im Flächennutzungsplan ist rechtlich irrelevant. Der FNP ist als solcher nicht durch eine Anfechtungsklage anfechtbar. Ein Bebauungsplan, der die Schützenstraße als Hauptverkehrsstraße ausweist, existiert nicht.</p>	<p>Zur Berechnung der Lärmpegel nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) ist ausschließlich die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) und nicht einzelne Stundenwerte heranzuziehen. Belastungen, die aus der Spitzenstunde resultieren, haben in bezug auf Lärminderungsmaßnahmen keine Aussagekraft. Dem Antragsteller ist in der Sitzung des APBU am 15.11.00 deutlich gemacht worden, dass zur Einstufung der Schützenstraße als Hauptverkehrsstraße die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht erforderlich ist. Seit 1979 hat die Schützenstraße den Status einer Hauptverkehrsstraße und ist als solche im Flächennutzungsplan und im Generalverkehrsplan gekennzeichnet. Wegen der unvorstellbaren Verjährung ist eine Widmung nach §6 Landesstraßengesetz nicht mehr durchzuführen.</p>
<p>10 Es ist eindeutig erwiesen, dass Ratsmitglieder durch unrichtige Berichtsvorlagen getäuscht wurden und somit offensichtlich nicht in die Lage gesetzt wurden, eine gerechte Abwägung der Interessen zu treffen. Auch die derzeitige Belastung von > 80 [dB(A)] wurde den Mitgliedern des Rates verschwiegen. Die Verwaltung solle in der Lage sein, anhand ihrer Belastungsdaten diese zu errechnen.</p>	<p>Dass zur Zeit eine Belastung von > 80 dB(A) an der Schützenstraße herrschen soll, ist in dem Antrag von Herrn Jürgens nicht aufgeführt. Der vom Antragsteller berechnete Lärmpegel von 80 dB(A) tags und 70 dB(A) nachts erscheint der Stadtverwaltung im Ergebnis zweifelhaft. Eigene Überprüfungen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) kommen auf einen Pegel von 76 dB(A) tags und 67 dB(A) nachts. Das schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros afi beschreibt einen Lärmpegel von 65,3 dB(A) auf der Schützenstraße ca. 350m südlich des Hauses von Herrn Jürgens</p>
<p>11. Unverständlich, dass - durch wen oder warum ließ sich bislang nicht klären -, die innerstädtische Schützenstraße im Grundnetz für den überörtlichen Gefahrguttransport ausgewiesen wurde.</p>	<p>Gefahrguttransporte, welche im wesentlichen der örtlichen Versorgung dienen, müssten über andere Straßen mit geringerer Eignung umgeleitet werden.</p>
<p>12. Erwähnenswert ist ebenso die Tatsache, dass während der Vollsperrung der Schützenstraße für einen Zeitraum von ca. sechs Wochen, bedingt durch eine Kanalerneuerung, der Schwerlastverkehr nicht die Landesstraße L638 (Ewaldstraße) benutzte. Dies mag auch daran liegen, dass diese Landesstraße mit Landesmitteln verkehrsberuhigt wurde. Dadurch hat sie offensichtlich an Attraktivität für den Durchgangsverkehr verloren. Ein Mitglied des Rates forderte zu diesem Zeitpunkt die Verwaltung auf, zu ermitteln, welche Ersatzwege sich der Schwerlastverkehr gesucht habe und wie sich der Verkehr in N-S-Richtung zusammensetzt. Nachfragen des Ratsmitgliedes während der APBU-Sitzung hierzu beantwortete der Baurat damit, dass die Verwaltung der Bitte nicht gefolgt sei, da sie dieses nicht für nötig erachtet habe. Hier wurden bewusst entlastende</p>	<p>Bei der Sperrung der Schützenstraße für Kanalbaumaßnahmen wurde der Verlagerungseffekt auf die Ewaldstraße deutlich. Eine Kennzeichenverfolgung ist nicht durchführbar, da diese zu personal- und kostenaufwendig ist. (vgl. Vorlage 00 / 324)</p>

Tatbestände ignoriert.	
------------------------	--